

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

49. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 6. Juli 1995

Nummer 13

INHALT

Tag		Seite
28. 6. 1995	Niedersächsisches Gesetz zur Neuordnung des öffentlichen Personennahverkehrs 94000 02, 20300 17, 20300 15	180

Niedersächsisches Gesetz
zur Neuordnung des öffentlichen Personennahverkehrs

Vom 28. Juni 1995

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG)

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Dieses Gesetz gilt für den öffentlichen Personennahverkehr.

(2) Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt.

(3) Öffentlicher Personennahverkehr ist auch der Verkehr, insbesondere mit Taxen, Mietwagen oder Rufbussen, der Linienverkehr ersetzen, ergänzen oder verdichten soll.

§ 2

Grundsätze und Ziele

(1) Im Interesse verträglicher Lebens- und Umweltbedingungen und der Verkehrssicherheit soll der öffentliche Personennahverkehr zu einer Verlagerung des Aufkommens im motorisierten Individualverkehr auf öffentliche Verkehrsmittel beitragen.

(2) Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.

(3) Die Aufgabenträger sollen dem Ausbau und der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs gegenüber Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr den Vorrang einräumen, soweit der Nutzen der Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr bei gesamtwirtschaftlicher Betrachtung überwiegt.

(4) Die Aufgabenträger (§ 4) sollen bei der Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs folgende Zielsetzungen berücksichtigen:

1. Das Bedienungsangebot soll sich nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und den raumstrukturellen Erfordernissen richten.
2. Sichere und leichte Übergänge vom Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr sind anzustreben.
3. Die Fahrzeuge sollen umweltverträglich und bequem sein. Bei Planung, Bau, Ausbau und Umbau von Verkehrsanlagen und bei der Fahrzeugbeschaffung sind die besonderen Bedürfnisse einzelner Nutzergruppen, insbesondere die Bedürfnisse von Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit, älteren Menschen, Kindern und Personen mit Kindern, angemessen zu berücksichtigen. Die öffentlichen Zuwendungsgeber werden aufgefordert, Maßnahmen vorrangig zu fördern, die den besonderen Bedürfnissen dieser Nutzergruppen entsprechen.
4. Bei der Gestaltung von baulichen Anlagen sowie beim Bedienungsangebot ist den Belangen von Frauen angemessen Rechnung zu tragen.

§ 3

Bedienungsangebot im Schienenpersonennahverkehr

Grundlage für die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs mit Eisenbahnen (Schienenpersonennahverkehr) ist das Bedienungsangebot nach dem Fahrplan 1993/94. Änderungen gegenüber diesem Angebot bedürfen der Zustimmung der Aufgabenträger, die für die von der Änderung betroffene Linie verantwortlich sind.

§ 4

Aufgabenträger

(1) Träger des öffentlichen Personennahverkehrs sind

1. für den Schienenpersonennahverkehr das Land und
2. im übrigen die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Das Land kann Landkreisen, kreisfreien Städten und deren Zusammenschlüssen auf Antrag die Aufgabenträgerschaft für den Schienenpersonennahverkehr übertragen.

(3) Landkreise haben einer kreisangehörigen Gemeinde auf Antrag die Aufgabenträgerschaft für Personennahverkehr zu übertragen, der im wesentlichen auf das Gebiet der Gemeinde beschränkt ist. Die Übertragung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch ohne Antrag erfolgen, sofern die Gemeinde zustimmt. Satz 2 gilt für Zweckverbände im Verhältnis zu deren Verbandsgliedern und den kreisangehörigen Gemeinden entsprechend.

(4) Unbeschadet der Pflichten der Aufgabenträger können kreisangehörige Gemeinden und Verbandsglieder in eigener Verantwortung öffentlichen Personennahverkehr durchführen oder durchführen lassen. Dieser Verkehr soll mit dem Verkehr unter der Verantwortung der Aufgabenträger abgestimmt sein.

(5) Die Aufgabenträger sind zuständig für den Abschluß von Verträgen oder die Erteilung von Auflagen für gemeinschaftliche Verkehrsleistungen nach § 4 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395).

(6) Die Aufgaben der kommunalen Aufgabenträger nach diesem Gesetz gehören zum eigenen Wirkungskreis.

(7) Die Landesregierung prüft und berichtet dem Landtag, ob es sich zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit der Verkehrsbedienung und zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs empfiehlt, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1999 die Zuständigkeit für Planung, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs bei den Aufgabenträgern nach Absatz 1 Nr. 2 zusammenzuführen.

§ 5

Zusammenarbeit

(1) Die Aufgabenträger haben sich im Interesse einer wirtschaftlichen Verkehrsbedienung bei der Planung des Bedienungsangebots miteinander ins Benehmen zu setzen, soweit die zwischen ihnen bestehenden Beziehungen im öffentlichen Personennahverkehr betroffen sind. Eine Zusammenarbeit mit Aufgabenträgern außerhalb Niedersachsens ist anzustreben.

(2) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 und § 4 ergebenden Pflichten können Aufgabenträger mit dem Land vereinbaren, daß das Land die Aufgabenträger unterstützt und deren Interessen gegenüber Dritten wahrnimmt.

§ 6

Nahverkehrsplan

(1) Die kommunalen Aufgabenträger stellen für ihren Bereich einen Nahverkehrsplan jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren auf. Satz 1 gilt nicht für Körperschaften, die nach § 4 Abs. 3 Aufgabenträger geworden sind. Im Nahverkehrsplan soll dargestellt werden,

1. welches Bedienungsangebot im Planungsgebiet besteht und welche dafür wesentlichen Verkehrsanlagen vorhanden sind,
2. welche Zielvorstellungen bei der weiteren Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs verfolgt werden,
3. welche Maßnahmen unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Aufgabenträgers zur Verwirklichung der Zielvorstellungen nach Nummer 2 ergriffen werden sollen,
4. welche Anteile der nach Nummer 3 geplanten Investitionen auf den Schienenpersonennahverkehr und auf den sonstigen Personennahverkehr entfallen,
5. welcher Finanzbedarf sich für diese Investitionen einschließlich ihrer Folgekosten ergibt,
6. welcher Finanzbedarf für Betriebskostendefizite sich aus dem vorhandenen Bedienungsangebot und aus der Verwirklichung der Maßnahmen nach Nummer 3 ergibt und
7. wie der in den Nummern 5 und 6 dargestellte Finanzbedarf gedeckt werden soll.

Der Nahverkehrsplan ist bei Bedarf vor Ablauf des Fünfjahreszeitraumes anzupassen und fortzuschreiben.

(2) Der Nahverkehrsplan ist anzupassen

1. an das geplante Bedienungsangebot der Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs oder — mangels einer solchen Planung — an das bisherige Bedienungsangebot für diesen Bereich sowie
2. an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

(3) Der Nahverkehrsplan darf nicht zu Ungleichbehandlungen von Unternehmern führen; die vorhandenen Verkehrsstrukturen sind zu beachten.

(4) Der Nahverkehrsplan ist unter Mitwirkung der Verkehrsunternehmen aufzustellen. Soweit kreisangehörige Gemeinden oder Verbandsglieder gemäß § 4 Abs. 3 Aufgabenträger sind, ist ihr Einvernehmen zu den ihr Aufgabengebiet betreffenden Inhalten des Plans erforderlich. Benachbarte Aufgabenträger, kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden, die Verbandsglieder, die Straßenbaulastträger und Verbände, die die Interessen der Fahrgäste vertreten, sind zu beteiligen. Bei einer Fortschreibung gemäß Absatz 1 Satz 4 ist nur die Mitwirkung oder Beteiligung der davon Betroffenen erforderlich.

(5) Der Nahverkehrsplan ist dem Land vorzulegen.

(6) Soweit das Land als Träger des Schienenpersonennahverkehrs eine Planung aufstellt (Absatz 2 Nr. 1), findet Absatz 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 und 5 bis 7 entsprechende Anwendung. Das Land richtet seine Planung an Verkehrsräumen aus.

§ 7

Finanzierung

(1) Die Mittel gemäß § 8 Abs. 1 des Regionalisierungsgesetzes werden auf die Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs verteilt. Der Anteil jedes Aufgabenträgers wird zunächst an Hand des auf seinen Zuständigkeitsbereich entfallenden Anteils an den Kostendeckungsfehlbeträgen aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Schienenpersonennahverkehr ermittelt, die sich für Niedersachsen aus den Betriebsleistungen der Deutschen Bundesbahn nach dem Fahrplan 1993/94 ergeben. Die Anteile an den Kostendeckungsfehlbeträgen nach Satz 2 sind für die folgenden Fahrplanzeiträume auf der Grundlage von betriebswirtschaftlichen Berechnungen, die für die im Fahrplan 1993/94 berücksichtigten Linien durchgeführt werden, fortzuschreiben; das Nähere hierzu regelt das für den öffentlichen Personennahverkehr zuständige Ministerium durch Verordnung. Zahlungen einer kommunalen Körperschaft an die Deutsche Bundesbahn für Betriebsleistungen im Fahrplan 1993/94 mindern den entsprechenden Kostendeckungsfehlbetrag nach Satz 2.

(2) Auf die Mittel, die nach Absatz 1 auf die kommunalen Aufgabenträger entfallen, werden angerechnet:

1. Zahlungen des Landes nach § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225, 438), zuletzt geändert durch Artikel 8 § 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), Zahlungen für Leistungen nichtbundeseigener Eisenbahnen jedoch nur, soweit diese Schienenpersonennahverkehrsleistungen der Deutschen Bahn AG ersetzen,
2. Zahlungen des Landes nach
 - a) § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 116 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), und
 - b) § 59 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 73 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325),

zu denen das Land erstmals nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dadurch verpflichtet wird, daß Schienenpersonennahverkehrsleistungen der Deutschen Bahn AG durch Nahverkehrsleistungen anderer Verkehrsunternehmen oder anderer Art ersetzt werden.

Die Anrechnung erfolgt bei dem Aufgabenträger, in dessen Gebiet der Verkehr stattfindet, für den die Zahlungen nach Satz 1 geleistet werden.

(3) Die Landesregierung prüft und berichtet dem Landtag, ob sich die Anpassung des den kommunalen Aufgabenträgern nach Absatz 1 zustehenden Betrages mit Wirkung zum 1. Januar 2002 empfiehlt.

(4) Die Mittel nach Absatz 1 sind für den öffentlichen Personennahverkehr zu verwenden. Werden im Schienenpersonennahverkehr, soweit dafür ein kommunaler Aufgabenträger zuständig ist,

1. durch eine Verringerung des Bedienungsangebots oder
2. durch Rationalisierungsmaßnahmen

Mittel im Sinne des Absatzes 1 Sätze 1 bis 3 frei, so dürfen diese Mittel vom zuständigen Aufgabenträger auch in anderer Weise für den öffentlichen Personennahverkehr verwendet werden. Wird die Verringerung des Bedienungsangebots vom Land als Aufgabenträger veranlaßt, so stehen die dadurch frei werdenden Mittel den kommunalen Aufgabenträgern nach § 4 Abs. 1 zu, auf deren Gebiet die Verringerung des Bedienungsangebots erfolgt; für die Verwendung dieser Mittel gilt Satz 2 entsprechend.

(5) Das Land gewährt auf der Grundlage der Nahverkehrspläne

1. Zuwendungen für Investitionen aus den Investitionshilfen des Bundes nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 107 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), und
2. Zuwendungen, insbesondere zur Investitionsförderung, aus den dem Land nach § 8 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes zufließenden Mitteln.

(6) Die kommunalen Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 und 2 erhalten Finanzhilfen zur Abdeckung ihrer Verwaltungskosten. Die Finanzhilfe beträgt jährlich 2 Deutsche Mark je Einwohner, jedoch mindestens 200 000 Deutsche Mark. Maßgebend ist die von der Landesstatistikbehörde für den 30. Juni des jeweils vorangegangenen Jahres festgestellte Einwohnerzahl.

(7) Ab dem Jahre 2000 wird ein Viertel der Mittel gemäß § 8 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes den Aufgabenträgern, die für den Schienenpersonennahverkehr zuständig sind, zugewiesen. Der Anteil des kommunalen Aufgabenträgers an diesem Betrag bemißt sich zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Einwohnerzahl und zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Fläche des Landes; soweit eine Übertragung nach § 4 Abs. 2 nicht erfolgt ist, entscheidet das Land über die Verwendung dieser Mittel im öffentlichen Personennahverkehr. Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Die Mittel nach Absatz 7 Satz 1 sind zu verwenden

1. zur Förderung der Zusammenarbeit der Aufgabenträger,
2. zur Förderung von Tarif- und Verkehrsgemeinschaften sowie Verkehrsverbänden,
3. für Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr,
4. zur Abdeckung von Betriebskostendefiziten im öffentlichen Personennahverkehr.

(9) Die kommunalen Aufgabenträger haben dem Land die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Dies gilt nicht für die Leistungen nach Absatz 6.

§ 8

Zentrale Stelle für den öffentlichen Personennahverkehr

(1) Das Land kann eine Zentrale Stelle für den öffentlichen Personennahverkehr bestimmen und ihr die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5; § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 6 und § 7 mit ihrem Einverständnis übertragen. Von der Übertragung ausgeschlossen sind der Erlass von Verordnungen nach § 7 Abs. 1 Satz 3 und von Richtlinien für Zuwendungen gemäß § 7 Abs. 5.

(2) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 1 ist die Landesregierung. Zur Zentralen Stelle darf nur ein Unternehmen bestimmt werden,

1. das durch seine Kapitalausstattung und innere Organisation sowie durch die Fach- und Sachkunde seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der übertragenen Aufgaben bietet und
2. an dem das Land mit mindestens 51 vom Hundert der Anteile und der Stimmrechte beteiligt ist.

(3) § 65 Abs. 2 bis 7 der Niedersächsischen Landeshausordnungsordnung bleibt unberührt.

(4) Die Zentrale Stelle für den öffentlichen Personennahverkehr unterliegt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Fachaufsicht des für den öffentlichen Personennahverkehr zuständigen Ministeriums.

§ 9

Übergangsvorschrift

Die Nahverkehrspläne sind spätestens bis zum 1. Januar 1998 aufzustellen. Abweichend von § 7 Abs. 5 können bis zum 31. Dezember 1997 Zuwendungen gewährt werden, ohne daß ein Nahverkehrsplan vorliegt.

Artikel II

Anpassung anderer Rechtsvorschriften

(1) § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalverband Großraum Hannover vom 20. Mai 1992 (Nds. GVBl. S. 153) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kommunalverband ist für den Verbandsbereich Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes.“

(2) § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27. November 1991 (Nds. GVBl. S. 305), geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 16. Dezember 1992 (Nds. GVBl. S. 339), erhält folgende Fassung:

„(3) Der Zweckverband ist für den Verbandsbereich Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes.“

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel I § 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 2 sowie § 8 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 28. Juni 1995

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Horst Milde

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Schröder